

Einkaufsbedingungen

der Firma AWS Fertigungstechnik GmbH, Zimmerbachstraße 51, D-74676 Niedernhall-Waldzimmern (nachfolgend "AWS" genannt) Stand: März 2011

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 BGB.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für die Lieferung beweglicher Sachen (§ 651 BGB). Für Dienstleistungen, zu denen auch Reparaturen und Servicearbeiten gehören, gelten die nachstehenden Bedingungen mit Ausnahme der Ziffern 4, 5 und 9; hier gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Auftragserteilung

Ein Auftrag ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich, durch Telefax oder sonst im Wege der Telekommunikation erteilt wurde; telefonisch erteilte Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie anschließend durch AWS schriftlich bestätigt werden. Mögliche weitere Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch AWS, wobei ein Telefax oder E-Mail genügt.

Jedem Auftrag liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Stehen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten zu den Einkaufsbedingungen von AWS in Widerspruch, so gelten gleichwohl dann die Einkaufsbedingungen, wenn der Lieferant diesen nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich, durch Telefax oder über E-Mail widerspricht. Die Übersendung anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten genügt nicht. Der Widerspruch ist unerheblich, wenn der Lieferant mit der Ausführung des Auftrags beginnt und er dies AWS mitteilt. Besteht zwischen dem Lieferanten und AWS eine Qualitätssicherungsvereinbarung, eine Rahmenvereinbarung oder eine Individualvereinbarung, so gehen diese, soweit sie von den AWS-Einkaufsbedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichen, in jedem Fall vor.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Lieferanten sind für AWS, **wenn nicht anders vereinbart**, nach 60 Tagen zur Zahlung fällig; bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen bringt AWS 2 % Skonto, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto in Abzug.

Die Zahlungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem AWS die Lieferung geprüft und als mangelfrei festgestellt hat, jedoch nicht vor dem Eingang des mangelfreien bestellten Gegenstandes (ohne offensichtliche Mängel).

Auf der Rechnung des Lieferanten muss die AWS-Bestell-Nr., sowie das Lieferdatum und ggf. die AWS-Artikel-Nr. angegeben sein. Fehlen diese Nummern oder sind sie unrichtig, behält sich AWS vor, die Rechnung unbezahlt an den Lieferanten zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung.

4. Lieferbedingungen

Der bestellte Gegenstand ist nach INCOTERMS "CIP" (Carriage and Insurance Paid to / frachtfrei versichert bis) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu liefern. Liefert der Lieferant aus dem Ausland, gilt die INCOTERM-Bedingung "DDP" (Delivered Duty Paid / Geliefert verzollt). Die Lieferung hat nach den geltenden GGVS-Bestimmungen zu erfolgen. Die Lieferpapiere des Lieferanten müssen die AWS-Bestell-Nr., sowie das Lieferdatum und ggf. die AWS-Artikel-Nr., die Außenhandelswaren-Nr., das Teilegewicht sowie das Ursprungsland ausweisen.

5. Gefahrenübergang / Erfüllungsort

Mit der Übergabe des bestellten Gegenstandes an die in der Bestellung genannte Lieferadresse geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf AWS über. Erfüllungsort ist der Sitz des in der Bestellung angegebenen Lieferadressaten.

6. Verzug

- 6.1 Ist die Leistung des Lieferanten fällig, kommt er durch Mahnung von AWS in Verzug.
- 6.2 Ist die Lieferzeit fix vereinbart, nach dem Kalender bestimmt oder lässt sie sich von einem bestimmten Ereignis an (z. B. Zugang des Auftrags) nach dem Kalender berechnen und ist die Frist angemessen, gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug.
- 6.3 Im Verzugsfall hat AWS Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens. AWS ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtlieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant kann den Nachweis führen, dass infolge des Verzugs ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatz des Verzugschadens dar.
- 6.4 Erhält der Lieferant eine angemessene Frist für die Nacherfüllung, kann AWS nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 6.5 Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Lieferanten nicht voraus.

7. Verpflichtung zur Mängelrüge

AWS oder der direkte Lieferadressat sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Bei offenen Mängeln ist die entsprechende Rüge rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (5-Tage-Woche), bei verdeckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung beim Lieferanten zugeht.

8. Beschreibung des bestellten Gegenstandes

Soweit der Lieferant von AWS Zeichnungen, Muster, Angaben oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung des bestellten Gegenstandes oder der zu erbringenden Leistung allein maßgebend. **Falls AWS Ausfall- oder Erstmuster verlangt, darf mit der Serienfertigung erst begonnen werden, nachdem AWS diese in Augenschein genommen, schriftlich genehmigt und freigegeben hat.**

Bedenken des Lieferanten gegen AWS-Spezifikationen sind AWS unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst auf Grund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch AWS begonnen werden.

9. Preisvereinbarung

Die in dem AWS-Auftrag genannten Preise sind, soweit der Lieferant nicht widersprochen hat, Festpreise. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Ein durch Ausführungsänderungen entstehender Mehr- oder Minderpreis ist AWS umgehend schriftlich mitzuteilen. Er bedarf, um verbindlich zu werden, vor Herstellung oder Auslieferung des bestellten Gegenstandes der schriftlichen Bestätigung durch AWS.

10. Garantie/Garantiefrist/Gewährleistung

Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass der bestellte Gegenstand auch in AWS-Produkte eingebaut werden kann und deshalb die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des bestellten Gegenstandes gewährleistet sein muß. Hierüber hat der Lieferant, falls er den bestellten Gegenstand nicht selbst hergestellt hat, den Hersteller oder Vorlieferanten in Kenntnis zu setzen.

Der Lieferant garantiert für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit der Abnahme des bestellten Gegenstandes, dessen Mangelfreiheit, zu der insbesondere die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und die vereinbarte Beschaffenheit gehören.

Abnahme ist der Zeitpunkt, ab dem AWS oder der Lieferadressat die Möglichkeit hat, den bestellten Gegenstand im Rahmen des bei AWS oder dem Lieferadressaten üblichen Geschäftsganges zu prüfen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen AWS ungekürzt zu. AWS kann Nacherfüllung, und zwar wahlweise die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, verlangen. Hat AWS dem Lieferanten hierfür eine angemessene Frist gesetzt, stehen AWS nach Fristablauf die uneingeschränkten Gewährleistungsansprüche nach §§ 437, 440, 441 BGB zu, wobei insbesondere auf das Recht zur Minderung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und neben dem Rücktritt auf Schadensersatzansprüche anstatt der Leistung oder statt dessen auf den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verwiesen wird.

Gewährleistungsbeschränkungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert.

Es besteht Einigkeit, dass Funktionsfähigkeit im Sinne der vorstehenden Bedingungen nur besteht, wenn auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

11. Eigentumsvorbehalt

Soweit AWS dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich AWS hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für AWS vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt AWS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der durch AWS beigestellten Teile zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12. Rechte Dritter, Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, und zwar auch dann, wenn er bei Entgegennahme des Auftrags oder später auf solche Rechte hingewiesen hat, er den Auftrag aber gleichwohl ausführt.

Der Lieferant garantiert AWS insbesondere, daß durch die Auslieferung des bestellten Gegenstandes keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden. Erhält AWS von einer solchen Rechtsverletzung oder von Rechten Dritter Kenntnis, kann AWS verlangen, daß der Lieferant die Rechtsverletzung bzw. die Rechte Dritter unverzüglich beseitigt. Hat AWS dem Lieferanten hierfür eine angemessene Frist gesetzt, kann AWS nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

13. Vorarbeiten

Auch wenn ein Auftrag nicht erteilt wird, ist die Ausarbeitung von Entwürfen, Berechnungen, Kalkulationen, Angeboten usw. für AWS kostenlos, es sei denn, es wäre etwas anderes vereinbart.

14. Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von AWS oder des Lieferadressaten.
- 14.2 Als Gerichtsstand für alle Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis wird, soweit rechtlich zulässig, je nach sachlicher Zuständigkeit entweder das Amtsgericht Künzelsau oder das Landgericht Heilbronn hiermit vereinbart.

15. Anwendbares Recht, Vertragssprache

Für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebende Rechtsstreitigkeiten ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Die Bestimmungen des "Übereinkommens der Vereinten Nationen bezüglich Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG)" sind ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

16. Teilunwirksamkeit der Einkaufsbedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so läßt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.